

Die Bonner „große Strafrechtsreform“ — ein reaktionäres Kampfprogramm des westdeutschen Imperialismus und Militarismus gegen das Volk

(Schluß)*

Von Prof. Dr. JOACHIM RENNEBERG unter Mitarbeit von Dr. HANS WEBER,
Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Potsdam-Babelsberg

Das Bild von dem reaktionären, volksfeindlichen Wesen und Ziel der Bonner „großen Strafrechtsreform“ rundet sich, wenn wir nach ihren historischen Traditionen und Hintergründen, ihrem Verlauf und ihren Autoren — denen der erste Teil des Aufsatzes gewidmet war — nunmehr die ideologische Grundkonzeption der Reform und das vom Entwurf vorgesehene System von Strafen und Maßregeln einer näheren Betrachtung unterziehen.

Die ideologische Grundkonzeption der Reform

In den Referaten, Gutachten und Diskussionsbeiträgen zur Reform wurde eine Vielzahl von Theorien und Auffassungen ins Feld geführt. Trotz der Mannigfaltigkeit der Auffassungen im einzelnen gibt es jedoch eine relativ einheitliche, bis auf wenige Ausnahmen gemeinsame ideologisch-theoretische Plattform für die Umgestaltung des Strafgesetzbuchs. Das ist der Standpunkt, daß die Rechtfertigung und der Zweck des Strafrechts und damit natürlich auch die Beantwortung der höchst praktischen Fragen seiner Ausgestaltung und Anwendung nur im „metaphysischen“ — d. h. angeblich ewigen, über den Klassen stehenden und der menschlichen Erkenntnis letztlich entzogenen — Bereiche des Ethos und der Sittlichkeit zu finden seien. Nach dieser Konzeption, die in der offiziellen westzonalen Strafrechtslehre und auch der Rechtsprechung besonders des Bundesgerichtshofs die herrschende ist, soll der Ausgangspunkt des Strafrechts der Mensch als „Mensch der freien sittlichen Selbstbestimmung“ und „sittlich verantwortliches Wesen“ sein und dem Strafrecht folglich auch eine „sittlich verpflichtende Wirkung“ zukommen¹. Grund und Maßstab des staatlichen Strafens müsse deshalb die Schuld des Täters — die als „sittliche Verwertbarkeit“ bezeichnet wird — sein, die „auszugleichen“ (zu vergelten oder zu sühnen) der oberste Zweck der Strafe sei. Allein hierdurch sei die „Gerechtigkeit“ des Strafrechts gewährleistet. Dazu sagte Neumayer in einem Vortrag über „Probleme der Strafrechtsreform“ u. a.:

• „Das im Volke lebendige Bewußtsein von Gut und Böse ist das Fundament sowohl für den einzelnen Menschen wie für den Staat (für den Bonner Staat allerdings ein recht schwaches Fundament! — d. Verf.). Der Verzicht auf das ethische Urteil über das menschliche Handeln bedeutete den Verzicht auf den Menschen als sittlich verantwortliches Wesen überhaupt..... Der ethisch verpflichtenden Wirkung des Strafrechts würde der Boden entzogen, wenn das Verbrechen zu einer sozialen Fehlleistung herabsänke, die sich jeder leisten könnte, ohne einem sittlichen Makel ausgesetzt zu sein. Freilich gehört zu einem ethisch fundierten Strafrecht . . . auch das Bekenntnis zur Willensfreiheit.“

Und nach einem Hinweis auf die Gefahren einer „reinen Zweckstrafe“ fährt Neumayer fort:

„So empfinden wir alle, daß auch die Strafe in erster Linie gerecht sein muß. Und gerecht erscheint sie uns dann, wenn sie von der Schuld des Täters her gesehen und bestimmt wird.“²

Zu dieser ideologischen Grundkonzeption bekannte sich auch die „Große Strafrechtskommission“ bereits in ihrer ersten Arbeitstagung; und die Bedenken des SPD-Bundestagsabgeordneten Rehs, der als einziger — wenn auch nur vage — gegen eine metaphysische Rechtfertigung des Strafrechts opponierte und die Eliminie-

rung alles „nicht zum weltlich-juristischen Bereich“ Gehörenden aus dem Strafrecht wünschte, wurden von Bundesrichter Baldus mit der Bemerkung abgetan, daß „die metaphysische die allein nüchterne Beurteilung“ sei³. Das Bekenntnis zum „Schuldstrafrecht“ wurde dann auch, rechtsstaatlich anmutend als Garantienorm abgefaßt, in § 2 des Entwurfs formuliert, wo es heißt:

„Wer ohne Schuld handelt, wird nicht bestraft. Die Strafe darf das Maß der Schuld nicht überschreiten.“

In der amtlichen Begründung des Entwurfs wird dessen Konzeption als „Schuldstrafrecht“ nochmals nachdrücklich unterstrichen. U. a. wird ausgeführt:

„Schuldstrafrecht bedeutet, daß die Strafe, die ein sittliches Unwerturteil über eine Handlung darstellt und als solches immer empfunden werden wird, nur dann und nur insoweit verhängt werden darf, als dem Täter sein Handeln sittlich zum Vorwurf gemacht werden kann. . . . Der Begriff der Schuld ist im Volke lebendig. Ohne ihn gibt es kein Leben nach sittlichen Wertvorstellungen. Die Wissenschaft vermag nicht der Überzeugung die Grundlage zu entziehen, daß es Schuld im Handeln des Menschen gibt. Neuere Forschungen geben dem Raum. Die Schuld kann auch festgestellt und gewogen werden, wenn auch nur im Rahmen menschlicher Erkenntnismöglichkeiten (!). Es handelt sich dabei nicht um eine kausale wissenschaftliche Feststellung, sondern um einen sittlichen Wertungsvorgang (!) innerhalb der Rechtsgemeinschaft, der gerade das eigentümliche Wesen des Richterspruches ausmacht.“⁴

Was verbirgt sich in Wirklichkeit hinter der mystischen Ethisierung des Strafrechts, die von den Verfächern der Bonner Strafrechtsreform als ein unabdingbares Postulat des Rechtsstaates, wie sie ihn meinen, ausgegeben wird? Mit ihr wird, allen historischen und gesellschaftsrechtlichen Realitäten zum Trotz, der tiefe antagonistische Widerspruch zwischen der herrschenden Monopolbourgeoisie, ihrem reaktionären ökonomischen, politischen und ideologischen Regime auf der einen und den Massen des Volkes, der Arbeiterklasse und den werktätigen Schichten, auf der anderen Seite geleugnet; die Interessen der mit allen Mitteln, auch denen des Atomkrieges, nach Maximalprofit strebenden Imperialisten werden zu Geboten einer übersinnlichen, über den Klassen stehenden und für alle verbindlichen Sittlichkeit erklärt und somit eine sittlich verpflichtende Bindung der Volksmassen an die sog. ethischen Werte fingiert, die nichts anderes sind als ein verhimmelter, idealisierter Ausdruck der Klassenverhältnisse der imperialistischen Ausbeuterordnung.

Indem so die Straftat zum Ausdruck des „Bösen“ im Menschen, seiner angeblichen „sozialethischen Minderwertigkeit“⁵, gemacht wird, wird überdies der Versuch unternommen, die sozialen Ursachen des (von Bonn bekanntlich zum Verbrechen erklärten) Kampfes der fortschrittlichen und bewußten Kräfte gegen die volksfeindliche Politik des imperialistischen Regimes wie auch die des ständig wachsenden kriminellen Verbrechertums — d. h. also die objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten der kapitalistisch-imperialistischen Ordnung selbst — in den einzelnen Menschen hinein zu verlegen.

³ Dreher, Bericht über die erste Arbeitstagung der Großen Strafrechtskommission, ZSt 1954, Bd. 66, S. 569/70.

⁴ Entwurf des Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuchs, nach den Beschlüssen der Großen Strafrechtskommission in erster Lesung (abgeschlossen im Dezember 1956), mit Begründung, Bonn 1958, S. 4.

⁵ So z. B. E. Schmidt, Kriminalpolitische und strafrechtsdogmatische Probleme in der deutschen Strafrechtsreform, ZSt 1957, Bd. 69, S. 359 ff., insbes. S. 385 ff.

* Der erste Teil des Beitrags ist in NJ 1959 S. 130 veröffentlicht.

^x Hierzu insbes. Jeschek, Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform, in Recht und Staat Nr. 193/199, Tübingen 1957.

² Bundesanzeiger vom 23. Juli 1954, Nr. 139, S. 9.